

(Eitzelwerkkonzession, veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 21. Januar 1930, Textteil, Seite 145—152) die ausdrückliche Annahmeerklärung der Verleihung abgegeben.

Damit ist die Eitzelwerkkonzession und vorstehender Genehmigungsbeschluß endgültig in Kraft getreten.

**G e s e t z**  
über  
**den Finanzausgleich und über die Zuteilung  
der Gemeinden Affoltern b. Zeh., Albisrieden, Altstetten,  
Högg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon  
an die Stadt Zürich.**

(Vom 5. Juli 1931.)

**I. Finanzausgleich.**

§ 1. Der Staat richtet an politische und an Schulgemeinden zum Zwecke des Finanzausgleichs besondere Staatsbeiträge aus.

§ 2. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, in denen im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre mehr als 170 Prozent Gesamtsteuern (Steuern der politischen Gemeinde, Armensteuer inbegriffen, Primar- und Sekundarschulsteuer, Kirchensteuer und Zivilgemeindesteuer) bezogen wurden.

Der Durchschnittsertrag der außerordentlichen Steuern in den vergangenen drei Jahren wird in Prozente der ordentlichen Gemeindesteuer umgerechnet und bis zur Höhe von 40 Steuerprozenten mitberücksichtigt.

§ 3. Der Staatsbeitrag richtet sich nach dem Steuerertrag aus dem 170 Prozent übersteigenden Steueransatz und beträgt bei einem Gesamtsteueransatz von

				übersteigenden Steueransatz
171—180 %:	70 %	des Steuerertrages aus dem 170 %		
181—190 %:	80 %	" " " "	180 %	"
191—250 %:	90 %	" " " "	190 %	"
über 250 %:	100 %	" " " "	250 %	"

Beiträge unter Fr. 100.— werden nicht ausgerichtet.

Nach diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Staatsbeiträge in Steuerprozenten:

Gesamtsteueransatz	Staatsbeitrag	Gesamtsteueransatz	Staatsbeitrag	Gesamtsteueransatz	Staatsbeitrag
170	—				
171	0,7	201	24,9	231	51,9
172	1,4	202	25,8	232	52,8
173	2,1	203	26,7	233	53,7
174	2,8	204	27,6	234	54,6
175	3,5	205	28,5	235	55,5
176	4,2	206	29,4	236	56,4
177	4,9	207	30,3	237	57,3
178	5,6	208	31,2	238	58,2
179	6,3	209	32,1	239	59,1
180	7	210	33	240	60
181	7,8	211	33,9	241	60,9
182	8,6	212	34,8	242	61,8
183	9,4	213	35,7	243	62,7
184	10,2	214	36,6	244	63,6
185	11	215	37,5	245	64,5
186	11,8	216	38,4	246	65,4
187	12,6	217	39,3	247	66,3
188	13,4	218	40,2	248	67,2
189	14,2	219	41,1	249	68,1
190	15	220	42	250	69
191	15,9	221	42,9	251	70
192	16,8	222	43,8	252	71
193	17,7	223	44,7	253	72
194	18,6	224	45,6	254	73
195	19,5	225	46,5	255	74
196	20,4	226	47,4	256	75
197	21,3	227	48,3	257	76
198	22,2	228	49,2	258	77
199	23,1	229	50,1	259	78
200	24	230	51	260	79 u. s. w.

§ 4. Überschreiten in einem Jahr die nach § 3 festgestellten Ansprüche der beitragsberechtigten Gemeinden zwei Prozent des einfachen Staatssteuerertrages nach der letzten Staatsrechnung, so erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der Staatsbeiträge durch Erhöhung der Steuergrenze.

§ 5. Die Festsetzung und Verteilung der Beiträge erfolgt durch die Direktion des Innern.

Die Verteilung des Beitrages innerhalb der Gemeinde auf die politische und Schulgemeinde ist Sache des Gemeinde-

rates und der Schulpflege. Können sich diese nicht einigen,  
so entscheidet die Direktion des Innern endgültig.

§ 6. Muß der Staat für eine Gemeinde die Mehrausgabe  
über 250 Prozent des Gemeindesteueransatzes übernehmen, so  
findet § 138 des Steuergesetzes Anwendung.

Der Regierungsrat kann indessen gegenüber solchen  
Gemeinden den entsprechenden Mehrbeitrag bewilligen  
unter ganzem oder teilweisem Verzicht auf die Bedingungen  
von § 138 des Steuergesetzes, wenn die Gemeinde von sich aus  
alle erforderlichen Maßnahmen trifft.

§ 7. Die Direktion des Innern kürzt oder verweigert  
Beiträge an solche Gemeinden, die sich gegen die gesetz-  
lichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das  
Rechnungswesen der Gemeinden verfehlen, oder die durch  
die Finanzlage und die Steuerbelastung der Gemeinde ge-  
botene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten, oder  
Ausgaben durch Steuern decken, die auf anderem Wege be-  
stritten werden können, oder wiederholt mehr Steuern be-  
ziehen, als notwendig sind.

§ 8. Wo innerhalb der gleichen Gemeinde verschiedene  
Steueransätze gelten, sei es, daß einzelne Gemeindeteile zu  
verschiedenen Schul- oder Kirchgemeinden gehören, oder daß  
verschiedene Zivilgemeindesteuern erhoben werden, sorgt  
der Regierungsrat vor Ausrichtung der Beiträge durch ge-  
eignete Maßnahmen für einen Steuerausgleich innerhalb der  
Gemeinde.

§ 9. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt bis zum  
1. Oktober des Jahres vor der Ausrichtung.

§ 10. Die Gemeinden haben die festgesetzten Beiträge  
in den Voranschlag des folgenden Jahres einzustellen.

Bleibt die beitragsberechtigte Gemeinde infolge des Bei-  
trags unter der in § 2 vorgesehenen Steuergrenze, so hat der  
Gemeinderat der Direktion des Innern vor der Festsetzung  
des Steueransatzes unter Beilage der Voranschläge davon  
Mitteilung zu machen.

Die Direktion des Innern verfügt in diesem Fall eine  
entsprechende Herabsetzung des Beitrages.

§ 11. Die Beiträge im Sinne dieses Gesetzes werden bei Ausrichtung aller Staatsbeiträge, die vom Steueransatz der Gemeinden abhängig sind, in Prozente der ordentlichen Gemeindesteuer umgerechnet und den Gemeinden als eigene Steuerleistung angerechnet.

## II. Eingemeindung.

§ 12. Das Gebiet der politischen Gemeinden Affoltern b. Zeh., Albisrieden, Altstetten, Högg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon wird der Stadt Zürich zugeteilt.

§ 13. Für das erweiterte Gebiet gilt das Zuteilungsgesetz der Stadt Zürich vom 9. August 1891 und 22. Dezember 1912, soweit in den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen der beiden Schlußsätze des § 3, der §§ 5—7, sowie des V. Titels des Zuteilungsgesetzes finden auf die Neuzuteilung keine Anwendung.

§ 14. Die §§ 12 und 13 des Zuteilungsgesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Einteilung der Stadt in Verwaltungs- und Schulkreise erfolgt durch die Gemeindeordnung.

§ 15. § 32 des Zuteilungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder des Großen Stadtrates wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Jeder Kreis wählt seine Vertreter in der Zahl, welche der durch die vorangegangene eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung entspricht.

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

Die näheren Wahlbestimmungen werden durch eine Verordnung des Großen Stadtrates festgesetzt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 16. Der Kantonsrat bestimmt die Wahlkreise für die Durchführung der Kantonsratswahlen, soweit der Vollzug dieses Gesetzes eine Änderung der geltenden Wahlkreiseinteilung erfordert.

§ 17. Der Kantonsrat bestimmt die Notariatskreise, so-

weit der Vollzug dieses Gesetzes eine Änderung der geltenden Notariatskreiseinteilung erfordert.

Er setzt den Sitz der Notariate fest und benennt sie.

§ 18. Das Gebiet der politischen Gemeinde Affoltern b. Zeh. wird auf 1. Januar 1934 vom Bezirk Dielsdorf abgetrennt und dem Bezirk Zürich zugeteilt.

§ 19. Der Stadtrat Zürich arbeitet den Entwurf einer Gemeindeordnung aus. Sie soll dem Bedürfnis der Einwohnerschaft nach leichtem Verkehr mit der Verwaltung möglichst Rechnung tragen.

Die Beratung erfolgt durch den Großen Stadtrat, der zu diesem Zweck durch 22 Abgeordnete der neu zugeteilten Gemeinden ergänzt wird. Von diesen 22 Abgeordneten wählen:

1. Der Kreis Altstetten, umfassend die Gemeinden Albisrieden, Altstetten und Höngg, zusammen neun Vertreter;
2. der Kreis Oerlikon, umfassend die Gemeinden Oerlikon, Affoltern b. Zeh., Seebach und Schwamendingen, zusammen zwölf Vertreter;
3. die Gemeinde Witikon einen Vertreter.

In den Wahlkreisen Altstetten und Oerlikon erfolgt die Wahl nach dem für den Großen Stadtrat geltenden Wahlverfahren, in der Gemeinde Witikon nach dem relativen Mehr.

§ 20. Die Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 21. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Gebiet der an die erweiterte Stadt Zürich angrenzenden Gemeinden ganz oder teilweise dem Baugesetz zu unterstellen oder im Sinne des § 1, Absatz 2, des Baugesetzes die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zu verlangen.

Der Regierungsrat kann diese Vorortgemeinden verpflichten, für das dem Baugesetz unterstellte Gebiet Bebauungspläne aufzustellen und Bauordnungen zu erlassen, die je nach den örtlichen Verhältnissen Vorschriften über die besondere Art der Bebauung des Gemeindegebietes und die Ausnützung des Baugrundes enthalten. Die Bestim-

mungen der Bauordnungen über die offene Bebauung müssen zum mindesten den in der Stadt Zürich geltenden Vorschriften über die offene Bebauung entsprechen. Bebauungspläne und Bauordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann die Vorortgemeinden ferner verpflichten, für ihr Gemeindegebiet Projekte für die Verkehrsanlagen, das öffentliche Hauptstraßennetz und die allgemeine Entwässerungsanlage auszuarbeiten, wobei auf den Zusammenhang mit den gleichartigen Bauten der anstoßenden Gemeinden und insbesondere der Stadt Zürich Rücksicht zu nehmen ist. Der Regierungsrat kann diese Projekte selbst ausarbeiten, wenn die Gemeinde dazu nicht in der Lage ist.

§ 22. Das Gebiet der Herzogenmühle wird mit Wirkung auf 1. Januar 1934 von der Primarschulgemeinde Schwamendingen, von der Sekundarschulgemeinde Oerlikon-Schwamendingen, sowie von der Kirchengemeinde Schwamendingen abgetrennt und der Primar-, Sekundarschul- und Kirchengemeinde Wallisellen zugeteilt.

§ 23. Die bisherige Sekundarschulgemeinde und der Armenverband Högg-Oberengstringen werden auf den 1. Januar 1934 aufgehoben.

Die Aufgaben, sowie Aktiven und Passiven der Sekundarschulgemeinde gehen an die Stadt Zürich über. Die Gemeinde Oberengstringen zahlt der Stadt Zürich während der Dauer der Erfüllung dieser Aufgaben eine jährliche Entschädigung, die durch Übereinkunft und im Streitfall durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Die Besorgung des Armenwesens wird auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Högg von der Stadt Zürich und auf dem Gebiet der Gemeinde Oberengstringen von der politischen Gemeinde Oberengstringen übernommen. Die Teilung des Vermögens des Armenverbandes erfolgt durch Übereinkunft und im Streitfall durch den Regierungsrat.

§ 24. Die §§ 57—62 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen vom 20. August 1893 werden auf das erweiterte Gebiet der Stadt Zürich ausgedehnt.

§ 60, Absatz 2, des Straßengesetzes wird abgeändert wie folgt:

An den Unterhalt der Straßen, welche im Gebiet der frühern Gemeinden Affoltern b. Zch., Albisrieden, Altstetten, Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Höngg, Hottingen, Oberstraß, Oerlikon, Riesbach, Schwamendingen, Seebach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen, Witikon und Wollishofen liegen und für den Verkehr die Bedeutung von Straßen I. und II. Klasse haben, zahlt der Staat an die Stadt Zürich jährliche Beiträge, welche den für diese Straßenklassen vorgeschriebenen Staatsleistungen entsprechen.

§ 25. Die Stadt Zürich übernimmt die gesamte Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes am 1. Januar 1934.

Der Regierungsrat trifft die zur Durchführung der Vereinigung notwendigen Anordnungen.

§ 26. Die Stadt Zürich leistet den neu zugeteilten Gemeinden für die Jahre 1932 und 1933 diejenigen Finanzausgleichsbeiträge, die ihnen auf Grund des I. Titels dieses Gesetzes zukämen.

Mit dem 1. Januar 1932 haben die neu zugeteilten Gemeinden die außerordentlichen Steuern nach den in der Stadt Zürich geltenden Bestimmungen einzuführen.

§ 27. Von der Annahme dieses Gesetzes an bedürfen alle Ausgabenbeschlüsse in den neu zugeteilten Gemeinden, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen des Rechnungsjahres gedeckt werden, der Zustimmung des Stadtrates Zürich.

Der Regierungsrat kann auf Verlangen des Stadtrates Zürich auch Beschlüsse, die vor Annahme dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 1930 gefaßt wurden, ungültig erklären, wenn sie eine ungerechtfertigte Belastung der vereinigten Stadt zur Folge haben.

§ 28. Die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter, sowie die nicht vom Volke gewählten vollbeschäftigten Beamten der neu zugeteilten Gemeinden werden bei dem Übergang der Verwaltung in den städtischen Dienst übernommen. Auf den nämlichen Zeitpunkt treten die Lehrer,

Lehrerinnen, sowie die vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen dieser Gemeinden in den Dienst der Stadt Zürich.

Neue Stellen dürfen in den neu zugeteilten Gemeinden von der Annahme dieses Gesetzes an nur mit Zustimmung des Stadtrates geschaffen werden.

### III. Schlußbestimmungen.

§ 29. Die Beiträge gemäß Titel I dieses Gesetzes werden erstmals für das Jahr 1932 ausgerichtet.

§ 30. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 31. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

#### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 5. Juli 1931,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	179,624
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	110,728
Annehmende sind . . . . .	69,967
Verwerfende sind . . . . .	33,544
Ungültige Stimmen . . . . .	86
Leere Stimmen . . . . .	7,131

#### b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung der Gemeinden Affoltern b. Zeh., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon an die Stadt Zürich“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Juli 1931.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
G s c h w e n d.

Der Sekretär:  
A. S t a m m.